

noch Niemand auch nur angedeutet hat. In §. 6 der Ordonnanz vom Jahre 1828 heißt es ausdrücklich: „Die Garnisoncommandanten haben sich, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen ausdrücklich bestimmten Fälle, aller polizeilichen Anordnungen zu enthalten.“ Das ist also Regel. Von dieser Regel werden die etwaigen Ausnahmen ganz bestimmt nachzuweisen und möglichst eng auszulegen sein. In §. 7 der Ordonnanz (vergl. S. 279 des Minoritätsgutachtens) heißt es: „Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in den Fällen, wo die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei nicht mehr ausreichen, die Militärbehörde als Beistand zu requiriren.“ Und in §. 8 heißt es am Schlusse: „Das Militair soll erst dann requirirt werden, wenn die eignen Mittel der Civilbehörden nicht ausreichen.“ Also das Gesetz fordert ausdrücklich, daß die Ortspolizeibehörde das Militair requirire. Meine Herren, die Kreisdirection ist die Ortspolizeibehörde in Leipzig gewiß nicht. Nicht in allen Städten ist eine Kreisdirection, folglich kann unter Ortspolizeibehörde nicht die Kreisdirection verstanden sein, weil sonst die meisten Städte gar keine Ortspolizeibehörde hätten. Also die Ortsbehörden, nicht die Kreisdirectionen sind befugt, das Militair zu requiriren. Auch im Tumultmandate ist in §. 9 unter dem Worte: „Obrigkeit“ die Ortsobrigkeit zu verstehen, wie bereits schon vom Abgeordneten Oberländer erwähnt worden ist. Um die entgegenstehenden Bestimmungen der hierüber für die Stadt Leipzig von der Regierung einseitig erlassenen Instruction und Verordnung brauchen wir uns gar nicht zu kümmern. Denn sie können nimmermehr allgemeine Landesgesetze aufheben; auf sie kann sich daher auch der Regierungsrath Ackermann nicht berufen, da er nur die Gesetze, nicht aber mit diesen in Widerspruch stehende Instructionen zu befolgen hat. Nach jenen aber hatte nicht er das Recht, das Militair zu requiriren, sondern nur die Ortspolizeibehörde. Diese hat es aber nicht requirirt. Mithin ward das Militair nur von einer dazu gesetzlich nicht berechtigten Person, mithin so gut wie nicht requirirt, und daher so wenig, als der Regierungsrath Ackermann, bei den Tödtungen in seinem Rechte. Ferner darf nach §. 7 und 8 der Ordonnanz erst dann, wenn die eignen Mittel der Ortsobrigkeit nicht ausreichen, die Requisition des Militairs erfolgen. Zu diesen eignen Mitteln der Ortsbehörden gehört jedenfalls die Communalgarde; denn das ist ein bürgerliches Institut, welches den Ortsobrigkeiten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beigegeben ist. Wenn daher die Majorität der Deputation sagt, es gäbe kein Gesetz, nach welchem zuvörderst die Communalgarde requirirt werden müsse, so behaupte ich, es giebt ein solches Gesetz, und das ist §. 7 und 8 der Ordonnanz, nach welchen das Militair erst dann requirirt werden darf, wenn die eignen Mittel der Ortspolizeibehörde, mithin auch die Communalgarde, nicht ausreichen. Mithin ist die Requisition des Militairs am 12. August in Leipzig unzeitig, wenigstens vorzeitig, auf eine nicht zu rechtfertigende nichtige Weise gesche-

hen. Es läßt sich da freilich der Einwand machen, wenn es nicht geschehen wäre, was hätte da werden sollen? Das haben wir, abgesehen davon, daß hierdann jedenfalls nicht so Schlimmes erfolgt, von der Communalgarde eingeschritten worden wäre, nicht im mindesten zu berücksichtigen. Wir haben nur zu berücksichtigen, was das Gesetz sagt, nichts weiter. Was dann geschehen wäre, hat der Gesetzgeber zu verantworten. Es dürfen sich nimmermehr die Behörden von dem Gesetze losbinden, weil sie etwas befürchten. Wenn der Herr Kriegsminister meinte, man habe die Communalgarde aus Schonung für sie nicht requirirt, so bin ich zwar für diese außerordentliche Zärtlichkeit für die Communalgarde sehr dankbar. Aber am allerwenigsten kann eine solche Zärtlichkeit ein Grund sein, von dem Gesetze abzuweichen. Ferner hat er gesagt, daß die Communalgarde nicht im Stande gewesen wäre, den Tumult zu stillen. Es wird aber nicht leicht bewiesen werden können, daß die eignen Mittel der Ortspolizeibehörde nicht ausgereicht hätten, am allerwenigsten, daß die Communalgarde nicht im Stande gewesen wäre, die Tumultuanten zu zerstreuen und zur Ruhe zu bringen. Folglich war die Requisition des Militairs auch deshalb vorzeitig. Wenn nun vollends der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß, sobald eine Unterbehörde nicht einschreite, nach der Ansicht der obern ihre Pflicht nicht erfülle, die Oberbehörde sich die Geschäfte der Unterbehörde anmaaßen könne, so leugne ich dies. Wenn das überall so geschähe, was würde da für eine Confusion daraus werden? Die Oberbehörde hat nur erst dann das Recht, sich die Geschäfte der Unterbehörde anzumaassen, wenn das Gesetz ihr dieses Recht giebt. Es möge mir Jemand einmal dieses Gesetz zeigen, wo es geschrieben steht, daß, wenn eine Unterbehörde ihre Pflicht nicht erfüllt, d. h. nach der Ansicht der Oberbehörde! nicht erfüllt, denn die Unterbehörde ist vielleicht vollkommen und mit mehr Grund davon überzeugt, daß sie ihre Pflicht erfüllt, — daß also, wenn die Oberbehörde glaubt, daß die Unterbehörde ihre Pflicht nicht erfüllt, sie sofort in die Geschäfte der Unterbehörde eingreifen dürfte. Wenn mir Jemand das Gesetz zeigt, dann will ich es glauben, eher aber nicht. Das bloße Oberaufsichtsrecht giebt der Oberbehörde nicht das Recht dazu, denn dann könnte z. B. das Justizministerium ohne weiteres sich in die Geschäfte der Untergerichte einmischen. Wer anders soll die bessere Ueberzeugung gehabt haben, als die Ortspolizeibehörde in Leipzig, welche das bewaffnete Einschreiten noch nicht für nothwendig und dringend hielt? Das ist eine Frage, die wahrhaftig der Erörterung werth ist. Die Polizeibehörde in Leipzig und namentlich der so vorsichtige Ortspolizeidirector in Leipzig wird seine Leipziger gewiß kennen, und wird gewußt haben, ob die außerordentlichen Befürchtungen, die Andere hatten, auch wirklich eintreten würden. Ich komme nun auf einen Punkt, den ich sehr gern selbst noch ausgeführt hätte, den ich aber bei der schon so weit vorgerückten späten Nachmittagszeit andern Rednern nach mir überlassen muß, nämlich die bereits von den Abgeordneten Oberländer und Hensel angedeutete Widerlegung dessen, was der geehrte Abgeordnete v. Mayer in Bezug auf die merkwürdige Auslegung der Ordon-